



Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn

**vom 06.03.2024
Inkrafttreten 01.09.2024**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn

Gemäß Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S.385) geändert worden ist, sowie der §§ 4 und 6 der Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist die Schülerin oder der Schüler.
2. Für die Gebührenschuld einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers haften die gesetzlichen Vertreter. Für die Gebührenschuld haftet auch, wer eine Schülerin oder einen Schüler anmeldet.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres bzw. bei § 4 Abs. 2 mit dem Monatsersten des gemeldeten Unterrichtsbeginns.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Gebühren für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn werden bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats in einer dreimonatigen Rate der Jahresgebühr und neun gleichen Raten der Jahresgebühr jeweils zur Monatsmitte vom Konto des Gebührenschuldners durch die Stadtkasse Königsbrunn eingezogen. Liegt kein SEPA-Lastschriftmandat vor, wird die Jahresgebühr in einem Betrag am 15. Februar des jeweiligen Schuljahres fällig.
2. Bei Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers während des laufenden Schuljahres wird die Jahresgebühr anteilig erhoben. Sie wird ab dem 1. des Monats erhoben, in dem die Schülerin oder der Schüler am Unterricht teilnimmt und beträgt für jeden Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr.



§ 5 Gebührensätze

Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind das Schuljahr und die Art des dem Gebührenschuldner erteilten Unterrichtes.

1. Musikalische Grundfächer:

	<i>Dauer / Woche</i>	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Eltern-Kind-Musik	60 Min.	25,00 €	300,00 €
Eltern-Kind-Musik	45 Min.	25,00 €	300,00 €
Eltern-Kind-Musik	30 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikalische Früherziehung	60 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikalische Früherziehung	45 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikalische Früherziehung	30 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikalische Grundausbildung	60 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikalische Grundausbildung	30 Min.	25,00 €	300,00 €
Musikgeragogik	60 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikgeragogik	45 Min.	20,00 €	240,00 €
Musikgeragogik	30 Min.	20,00 €	240,00 €

2. Instrumental- und Vokalunterricht:

	<i>Dauer / Woche</i>	<i>monatlich</i>	<i>jährlich</i>
Einzelunterricht*	15 Min.	35,00 €	420,00 €
(*Einzelunterricht 15 Min. muss von der Leitung genehmigt werden und wird nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt, um z. B. die Stundenzahl der Lehrkraft zu komplementieren.)			
Einzelunterricht	30 Min.	64,00 €	768,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	96,00 €	1.152,00 €
Einzelunterricht	60 Min.	145,00 €	1.740,00 €



Gruppenunterricht 2er-Gruppe	30 Min.	38,00 €	456,00 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe	45 Min.	57,00 €	684,00 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe	60 Min.	86,00 €	1.032,00 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe	30 Min.	27,00 €	324,00 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe	45 Min.	40,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht 3er-Gruppe	60 Min.	54,00 €	648,00 €
Gruppenunterricht 4er-Gruppe	45 Min.	32,00 €	384,00 €
Gruppenunterricht 4er-Gruppe	60 Min.	40,00 €	480,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler	45 Min.	19,00 €	228,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler	60 Min.	22,00 €	264,00 €

3. Bläserklasse

Der Unterricht *Bläserklasse* beginnt im September, endet automatisch nach zwei Schuljahren und bedarf keiner expliziten Kündigung. Eine vorzeitige Kündigung nach der vierwöchigen Probezeit ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 14 Nr. 2 der Schulordnung/Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn). Die Instrumentenmiete beträgt 5,00 € (§ 8). Die Mindestanzahl einer Gruppe beträgt drei Schülerinnen und Schüler. Über Ausnahmen der Gruppenstärke entscheidet die Leitung der Sing- und Musikschule.

Bläserklasse	90 Min.	35,00 €	420,00 €
--------------	---------	---------	----------

Die Gebührensatzung gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schuljahr 2024/2025 den Bläserklassen-Unterricht aufnehmen. Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schuljahr 2023/2024 den Bläserklassen-Unterricht aufgenommen haben, beträgt der Gebührensatz 25,00 € / 90 Minuten.

4. Kleingruppenunterricht Grundschule

Die Gruppenstärke beträgt grundsätzlich 2 - 4 Schüler. Über Ausnahmen der Gruppenstärke entscheidet die Leitung der Sing- und Musikschule.

Kleingruppenunterricht Grundschule	45 Min.	35,00 €	420,00 €
------------------------------------	---------	---------	----------

5. Ensemblefächer

Alle Chöre, Orchester und Ensembles sind gebührenfrei. Ausnahmen können von der Leitung festgelegt und einem gebührenpflichtigen Gruppenunterricht zugeordnet werden.



6. Ergänzungsfächer

Gehörbildung/Musiklehre/Theorie wird in einer Gruppenstärke von 2 bis 13 Kindern eingeteilt und findet einmal pro Woche in den Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten statt.

Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

Das Ergänzungsfach Gehörbildung/Musiklehrer/Theorie ist gebührenfrei.

7. Beim Einzelunterricht für Instrumental- und Vokalfächer wird für alle Schüler, die nicht in Königsbrunn gemeldet sind, ein Zuschlag von 20 Prozent erhoben. Dieser Zuschlag wird für maximal 40 auswärtige Schüler erlassen. Zu bevorzugen sind Personen, die Mitglied im Freundeskreis der Musikschule e. V. sind und sich dort engagieren oder regelmäßig in Ensembles, Bands, Chören und Orchestern der Musikschule mitwirken. Über den Erlass entscheidet die Leitung der Musikschule.

8. Zweitinstrument

Werden eine Schülerin oder ein Schüler für ein zweites Instrument angemeldet, so ist die volle Gebühr zu entrichten. Eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr des Zweitinstrumentes wird nicht gewährt.

§ 6 Ermäßigung

1. Sozialermäßigung

Soziale Ermäßigungen sind über das Sozialbüro zu regeln.

Das Bildungspaket wird über die zuständigen Behörden abgewickelt.

2. Familienermäßigung

Werden zwei oder mehrere Familienmitglieder in gebührenpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird nur für ein Mitglied die volle Gebühr erhoben, für das zweite ermäßigt sich die Gebühr um 20 Prozent. Ab dem dritten Mitglied ermäßigt sich die Gebühr um 40 Prozent, für alle weiteren Familienmitglieder werden 60 Prozent Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen werden nur für die Instrumental- und Gesangsunterrichte und jeweils für die günstigeren Unterrichtsformen gewährt.

Ausschließlich Familien aus Königsbrunn haben einen Anspruch auf Familienermäßigung. Für Kinder gelten die Ermäßigungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus kann eine Ermäßigung unter Vorlage eines entsprechenden Ausbildungsnachweises bis zum Ende des 25. Lebensjahres gewährt werden.



§ 7 Gebührenpflicht bei Unterrichtsausfall, Austritt oder Entlassung

1. Abmeldungen vom Unterrichtsvertrag sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 15. Juni schriftlich vorliegen.
2. Bei einer Neuanmeldung besteht eine Probezeit von vier Wochen, die ab der ersten Unterrichtseinheit berechnet wird. Bei Kündigungen des Unterrichtsvertrages während der Probezeit sind die Gebühren für den Monat der Neuanmeldung und für den Folgemonat zu entrichten.
3. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler den Unterricht aus privaten oder krankheitsbedingten Gründen, so besteht kein Anspruch auf Nachholung der Stunden oder Rückzahlung der Gebühren.
4. Bei Unterrichtsausfall wegen Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung einer Lehrkraft wird der Unterricht nicht nachgeholt. Die Unterrichtsgebühr für entfallenen Unterricht kann ab der vierten Unterrichtseinheit zurückerstattet werden. Berechnungsgrundlage pro Unterrichtseinheit ist ein Viertel einer Monatsgebühr. Die Rückzahlung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der spätestens am 31. August des jeweiligen Schuljahres eingegangen sein muss.
5. Bei dienstlicher Verhinderung einer Lehrkraft werden die ausgefallenen Unterrichtseinheiten vor- oder nachgegeben bzw. erstattet.
6. Beendet eine Schülerin oder ein Schüler vorzeitig mit Zustimmung der Schulleitung den Unterricht, so endet die Gebührenpflicht ab dem Ende des Folgemonats.
7. Wird das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule vorzeitig beendet, so entfällt die Gebühr ab dem Ersten des Folgemonats, es sei denn, die Beendigung fällt in den Verantwortungsbereich des Musikschülers. In diesem Fall wird der Rest der Jahresgebühr, soweit noch nicht bezahlt, sofort zur Zahlung fällig.
8. Bei Umzug während des Schuljahres kann der Vertrag vorzeitig beendet werden, wenn der neue Wohnort mindestens 20 km entfernt ist.

§ 8 Miet- und Leihinstrumente

1. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente vermietet bzw. ausgeliehen werden.
 - a) Bei einer Vermietung der Instrumente wird für Musikinstrumente ab einem Kaufwert bei der Neuanschaffung bis zu 1.999,99 € eine Monatsmiete von 5,00 € bzw. eine Jahresmiete von 60,00 € erhoben.
 - b) Für Musikinstrumente ab einem Kaufwert bei der Neuanschaffung ab 2.000,00 € wird eine Monatsmiete von 10,00 € bzw. eine Jahresmiete von 120,00 € erhoben.



2. Für jeden angebrochenen Monat wird die Monatsmiete erhoben und zusammen mit den Unterrichtsgebühren eingezogen.
3. Über die Vermietung und den Verleih der Instrumente entscheidet die Musikschulleitung.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können (z. B. bei Wohnortverlegung), der Verwaltung oder der Schulleitung unverzüglich schriftlich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Gebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Königsbrunn, den 06.03.2024

Franz Feigl
1. Bürgermeister

Die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn wurde am 21.03.2024 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgischen Allgemeinen vom 21.03.2024, Seite 40, hingewiesen. Die Satzung ist dann auch unter www.koenigsbrunn.de einzusehen.

Königsbrunn, 21.03.2024

Franz Feigl
Erster Bürgermeister